

Satzung Kleinkinderschule Bernburg

Lfd. Nr.	Satzung	Gesetzliche Grundlagen	Geänderte Paragraphen	a) Beschluss b) Ausfertigung c) Inkrafttreten d) Eintragung Stiftungs-verzeichnis	Bekanntmachung (Fundstelle)
1	Satzung Kleinkinderschule Bernburg vom 06.12.1996	§§ 80-89 BGB	-	a) 06.12.1996 b) 06.12.1996 c) d) Genehmigung Stiftungsbehörde (LvWA) vom Stiftungsverzeichnis-Nr.: DE-11741-017	-

Im Jahre 1852 wurde von den Pastoren Stephan und Schlick, dem Kammerherrn von Kемnitz, Medizinalrat Dr. Würzler, Kantor Naumann und Lehrer Mahler eine Anstalt mit dem Namen „Kleinkinderschule“ in der Bergstadt zu Bernburg gegründet. Die unter dem 23. Juli 1856 beschlossene Satzung wurde am 21. August 1856 urkundlich bestätigt. Die Einrichtung erhielt die Rechte einer juristischen Person. Unter dem 22. Juni 1864 wurde eine Veränderung der Satzung genehmigt.

Zweck war es, Mädchen und Jungen von zwei Jahren bis zum schulpflichtigen Alter, denen im Haus der Eltern oder Pfleger eine gehörige Beaufsichtigung oder Erziehung nicht zuteil werden kann, auf Antrag am Tage aufzunehmen, um sie vor nachteiligen Einflüssen möglichst zu bewahren, sie zu beaufsichtigen, zu erziehen und ihrem Alter entsprechend zu unterrichten.

Die wesentlichen Änderungen der Verhältnisse seit der Genehmigung der Satzung von 1864 haben es erforderlich gemacht, die folgende Neufassung zu beschließen.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Kleinkinderschule Bernburg“.
- (2) Sie ist eine privatrechtliche Stiftung und hat ihren Sitz in Bernburg.

§ 2

Gemeinnützigkeit und mildtätiger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Gewährung von Hilfen für Maßnahmen im Bereich der Kinderarbeit mit dem Förderschwerpunkt in der Stadt Bernburg. Dieser Zweck wird durch die Bereitstellung von finanziellen Erträgen aus dem Vermögen der Stiftung sowie aus Zuwendungen Dritter, die nicht dem Stiftungsvermögen zuwachsen, verwirklicht.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Stiftungsvermögen, Verwendung, Geschäftsjahr

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Erlös des Verkaufes des Grundstückes und Gebäudes Louis-Braille-Platz 5a in Bernburg.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das einzige Organ der Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sicherstellung des Stiftungszweckes,
- b) Beschlussfassungen über die zweckentsprechende Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens sowie der ihm nicht zufließenden Zuwendungen,
- c) Beschlussfassung des Haushaltsplanes,
- d) Bestimmung eines Rechnungsführers und Erteilung eines Prüfauftrages,
- e) Entgegennahme der geprüften Jahresrechnung und Entlastung des Rechnungsführers,
- f) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen – mit einer 4/5 Mehrheit,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung.

§ 5

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder gehören dem Vorstand für die Dauer von sechs Jahren an. Vor Ablauf der Amtszeit wählt der Vorstand deren Nachfolger. Die Wahl neuer Vorstandsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der noch vorhandenen Vorstandsmitglieder. Wiederwahlen sind zulässig.
- (2) Der Vorstand soll bei der Neuwahl von Vorstandsmitgliedern berücksichtigen, dass die Stadt Bernburg, die Kirchengemeinde St. Aegidien Bernburg und das Diakonische Werk im Vorstand repräsentiert sind. Mitglieder des Vorstandes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung sind

Herr Andreas Schindler
Frau Margot Hajek
Frau Geertje Tesdroff
Frau Barbara Fürle
Frau Carola Broneske.

- (3) Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit seinen Rücktritt erklären und scheidet mit der rechtsgültigen Neuwahl eines Nachfolgers, die innerhalb von vier Wochen nach der Rücktrittserklärung erfolgen soll, aus.
- (4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund, insbesondere wegen stiftungsschädigenden Verhaltens, ein Mitglied abberufen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes ergänzt sich der Vorstand für die restliche Amtszeit durch Zuwahl.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte jeweils für sechs Jahre den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Wiederwahl ist möglich.
Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie können auch einzeln rechtsverbindliche Erklärungen abgeben, die auf den Beschlüssen des Vorstandes basieren.
- (7) Der Vorstand legt fest, welches Mitglied für die Kassenführung und die Regelung der anderen laufenden Geschäfte verantwortlich ist.

§ 6

Beschlussfassung

- (1) Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der Vorsitzende mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Mitteilung einer Tagesordnung ein.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn der Vorstand beschlussfähig ist und kein Widerspruch erhoben wird.
- (3) Sofern nicht anderes in dieser Satzung ausdrücklich geregelt ist, werden Beschlussanträge mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende, der zur schriftlichen Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auffordert. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist die Beteiligung jeweils aller Mitglieder am Abstimmungsverfahren.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes sowie über die Beschlussfassung im Umlaufverfahren sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem von ihm beauftragten Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Vorstandsmitglieder erhalten jeweils eine Kopie der Niederschrift.

§ 7

Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögenswerte aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes haben auf der Grundlage der im Stadtrat Bernburg geltenden Sätze Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Die Aufwendungen sind nachzuweisen.

§ 8

Stiftungsaufsicht, Genehmigung

- (1) Die Stiftung unterliegt der zuständigen staatlichen Stiftungsaufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsgesetzes.
- (2) Die Satzung und alle späteren Änderungen bedürfen für ihr Inkrafttreten der Genehmigung der Stiftungsaufsicht.

§ 9

Auflösung der Stiftung

- (1) Der Vorstand kann die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von mindestens 4/5 der Mitglieder beschließen.
- (2) Das Vermögen der Stiftung ist bei der Auflösung durch einen Beschluss des Vorstandes nach Abzug der Verbindlichkeiten für die Arbeit mit Kindern in Bernburg einzusetzen.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch das Regierungspräsidium Dessau als zuständiger staatlicher Stiftungsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. Juli 1856 in der Fassung vom 22. Juni 1864 außer Kraft.

Gez. A. Schndler
Gez. Geertje Tesdorff
Gez. M. Hajek